

SG Schönfließ 2010 e.V.



Vereinssatzung

Vereinsatzung Inhalt

- **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

- **B. Vereinsmitgliedschaften**

- § 4 Betreuer und Trainer etc.
- § 5 Verbandszugehörigkeit
- § 6 Mitgliedschaft (Arten der Mitgliedschaft)
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Beiträge, Umlagen
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- **D. Die Organe des Vereins**

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 der geschäftsführende Vorstand
- § 16 der Gesamtvorstand
- § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 18 Abteilungen

- **E. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

- **F. Schlussbestimmungen**

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der am 03.07.2010 gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Schönfließ 2010 (SG Schönfließ 2010) Kurzform auf Sportbekleidung: SG 2010.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neuruppin im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz im:

Hermsdorfer Str. 82 A, 16552 Mühlenbecker Land Ortsteil Schildow,
3. Die Farben des Vereins sind orange, weiß und schwarz. Das Vereinszeichen ist eine schwarzumrandete Raute mit einem großen schwarzen "S" auf orangefarbenen Grund.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten und Wettkampf Sports, des Sports für Kinder und Jugendliche, die Förderung von Völkerverständigung und der Integration von Mitbürgern ausländischer Herkunft, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kommunen und dem Landkreis sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betrieb von beispielsweise Fußball, Handball, Volleyball, Leichtathletik und Gymnastik Jugend und ErwachsenenKernmannschaften, durch Veranstaltung von Trainings und Übungskursen, durch die Teilnahme an Sportwettkämpfen und Ligen der Sportverbände, sowie die Einbindung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit den regionalen JugendClubs, den Kindertagesstätten und den Schulen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist überparteilich und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er toleriert keine Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder anderweitig gerichtete Aggressivität.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Betreuer und Trainer etc.

Betreuer, Trainer oder Personen, die im direkten Umgang mit den minderjährigen Mitgliedern stehen, haben aufgrund des Kinderschutzes ein erweitertes, einwandfreies Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Oberhavel. Er kann auch Mitglied in anderen Verbänden bzw. Vereinen werden, sofern hierdurch der Vereinszweck gefördert wird. Entscheidungen hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Sollten zukünftig Fachabteilungen innerhalb des Vereins entstehen, können diese eine eigene Mitgliedschaft bei den jeweiligen Fachverbänden beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die jeweilige Abteilung selbst.

§ 6 Mitgliedschaft (Arten der Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. Kurzzeitmitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. minderjährige Mitgliedern
 - e. fördernden Mitgliedern
 - f. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können und die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich jederzeit möglich.
3. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die bestimmte Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen, zeitlich begrenzt, nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie sind Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Sport teilnehmen.
Ein passives Mitglied kann jederzeit, auf Antrag an den Vorstand wieder zum aktiven Mitglied werden.
5. Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden durch Interessenvertreter der Kinder gegenüber dem Verein vertreten.
Der / die Interessenvertreter/in muss Mitglied des Vereins sein und wird von den Minderjährigen gewählt. Pro angefangene 50 minderjährige Mitglieder ist jeweils ein/e Interessenvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
6. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie zahlen keinen Aufnahmebeitrag. Die Mindesthöhe des Förderungsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben ein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und zahlen keine Umlagen. Bei Veranstaltungen des Vereins genießen sie freien Eintritt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das vereinsinterne Aufnahmeformular ist hierfür zu verwenden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. des Monats, an dem der geschäftsführende Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von passiven und fördernden, hat Anspruch darauf, die sportlichen Angebote des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen, zu nutzen. Jedes Mitglied kann auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 (a, c und f) haben gleiches Stimm und Wahlrecht, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Die im § 6 Abs. 5 angeführten Interessenvertreter der minderjährigen Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind gemäß der Beitragsordnung zur fristgerechten Beitragszahlung verpflichtet. Änderungen der Bankverbindung und Anschrift sind bekanntzugeben.

§ 10 Beiträge, Umlagen

1. Die SG Schönfließ erhebt von ihren Mitgliedern finanzielle Zuwendungen gemäß der Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich im Voraus bargeldlos bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Bei der Aufnahme in die SG Schönfließ wird von beitragspflichtigen Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag gemäß der Beitragsordnung erhoben.

7. Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluss gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
2. Bei Kurzzeitmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch das Ende einer zeitlich begrenzten Veranstaltung oder sportlichen Angebotes oder Aktivität.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austrittstermin zu zahlen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Aus dem Mitgliederverzeichnis kann gestrichen werden, wer unbekannt verzogen ist und dessen Verbleib innerhalb eines halben Jahres nicht zu ermitteln ist.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 11 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500, €
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es finden § 11 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre bis spätestens zum 30. November statt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Regelfall durch EMail an die von allen Mitgliedern anzugebende EMailAdresse. Im einzelnen, mit Mitglieder vereinbarten, Fällen (z.B.: bei fehlender EMailAdresse) erfolgt die Einladung schriftlich mit einfachem Brief.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b. Annahme der Tagesordnung
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - d. Bericht des Vorstandes
 - e. Kassenbericht des Vorstandes
 - f. Kassenprüfungsbericht
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - i. Genehmigung des Haushaltsentwurfes
 - j. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (soweit vorgesehen)
 - k. Anträge (soweit vorhanden)
 - l. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen (soweit notwendig)
 - m. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (soweit notwendig)
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn:
 - a. der 1. Vorsitzende aus seinem Amt ausscheidet
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - c. mindestens 1/10 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen
 4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Vereins Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, sind dem geschäftsführenden Vorstand 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen und mit der Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 j (Satzungsänderung und Vereinsauflösung) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Diese Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist von den Mitgliedern so gewollt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 71 BGB der Eintragung in das Vereinsregister.

7. Die Entlastung des Vorstandes wird von dem Kassenprüfer, andernfalls vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied beantragt; dieser leitet auch die Abstimmung hierüber und die Neuwahl des Vorstandes, bis der Vorsitzende neu gewählt ist.
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer

Dem Vorstand kann ein 5. Mitglied als vollstimmberechtigten „Beisitzer“ angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB übt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Gegenstandswert von € 1.500,00 ist jedes Vorstandsmitglied allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung vertretungsbefugt.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand nimmt in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer anlässlich seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr entgegen. Ergeben sich Beanstandungen ist darauf hinzuwirken, die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist gem. § 17 Abs. 3 berechtigt, bezahlte Kräfte einzustellen und zu entlassen.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem Jugendwart.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch „unselbständige Abteilung“ zu gründen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19 Die Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstandes gewählt. Die Kassenprüfer haben die Buchführung und die Kassen des gesamten Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Sachlichkeit jährlich zu überprüfen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Ehrenordnung.

Die Abteilungsordnungen gem. § 18 Nr. 3 sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen, sofern keine sachwidrigen Gründe dagegen sprechen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ oder Amtsträger, deren Vergütung 500, € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Brandenburg der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 03.07.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Schönfließ, den 03.07.2010
3. Die Satzung wurde auf der Versammlung am 03.07.2010 von 15 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
4. Änderung der Satzung wurde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 10.09.2010 durch die nachstehend anwesenden Gründungsmitgliedern bestätigt.
5. Die Satzung wurde durch Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 28.10.2010 in § 15 Abs.2 geändert.
6. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2014 in § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins und § 18 Abteilungen. Punkt 1 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
7. Die Satzung wurde mittels eines gerichtlichen Hinweises des Amtsgerichts Neuruppin bezüglich der einzutragenden Satzungsänderung vom 07.02.2014, hier § 2 fehlender Punkt 3, korrigiert und vervollständigt.

Schildow, den 28.02.2015